



Benutzerordnung

Waldkindergarten Irschenhausen

**Verein zur Förderung der Naturpädagogik im Isartal
e.V.**

Ab September 2016

Aktualisiert Februar 2018

Aktualisiert im August 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft	3
2. Anmeldung und Aufnahme	3
3. Öffnungszeiten, Ferien	4
4. Elternbeitrag und Materialgeld	5
5. Kündigung durch die Eltern	5
6. Kündigung durch den Träger	6
7. Aufsichtspflicht, Regelmäßiger Besuch	6
8. Krankheit, Anzeige	7
9. Regeln für die Kinder	7
10. Elternbeirat, Mitarbeit der Eltern, Elterngespräche	8
11. Schnuppertage, Hospitationen und kurze Anwesenheit von Eltern	8
12. Kinderschutz	9
13. Einverständniserklärungen	9
14. Haftung	10
15. Versicherungen	10
16. Organisatorisches / Wissenswertes	11
1. Wichtig! Die Telefonkette	11
2. Gefahren	11
3. Essen	12
4. Bekleidung	12
5. Rucksack	14
6. Feste	14
7. Vernetzung mit anderen Institutionen und Menschen	14

1. Trägerschaft

1. Der Träger des Irschenhauser Waldkindergartens ist der Verein zur Förderung der Naturpädagogik im Isartal e.V.
2. Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildung- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder richten sich nach den Leitlinien des BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere pädagogische und inhaltliche Ausrichtungen beruhen u.a. auf der Konzeption, den Stärken der Pädagoginnen, dem Dialog mit den Eltern und anderen Entwicklungs-/Gestaltungsmöglichkeiten.
4. Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (in Ausnahmefällen für Kinder ab 2,5 Jahren).
2. Die verbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages des Irschenhauser Waldkindergartens zwischen dem Träger und beiden Sorgeberechtigten.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt 50.- Euro und wird mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
4. Die Gebühr für einen Schnuppertag beträgt 20.- Euro und wird ebenfalls mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
5. Mit dem Unterzeichnen des Betreuungsvertrages wird gleichzeitig dieser Benutzerordnung zugestimmt.
6. Mit der Anmeldung werden auf einem Buchungsbeleg die Betreuungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich festgelegt. Änderungen im laufenden Jahr sind in Ausnahmefällen möglich.
7. Der Kindergarten benötigt folgende Daten:
 - a. Name und Vorname des Kindes,
 - b. Geburtsdatum des Kindes,

- c. Geschlecht des Kindes,
 - d. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - e. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f. Nachweis der letzten Vorsorge-Untersuchung des Kindes
 - g. Das Bestehen eines (eventuellen) Anspruches des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG),
 - h. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.
8. Änderungen der vorgenannten Daten, insbesondere im Falle eines Umzugs in eine andere Gemeinde müssen unverzüglich mitgeteilt werden.
 9. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern darauf hinzuweisen, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben zu den hier genannten Daten Rechtsfolgen nach sich ziehen können (Art. 26a und Art. 26b BayKiBiG).
 10. Änderungen der Sorgerechtsverhältnisse müssen ebenfalls unverzüglich mitgeteilt werden.
 11. Bei der Anmeldung mögen die Eltern bitte eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (gelber Zettel im U Heft)vorlegen.
 12. Gesetzliche Änderungen, die Impfungen betreffen müssen wir einhalten. Ab März 2020 muss bei Neuaufnahme eine Masernimpfung nachgewiesen werden. Für alle anderen Kinder ist der Impfnachweis (oder dass ein Masernerkrankung schon war) bis 31. Juni 2021 zu erbringen.

3. Öffnungszeiten, Ferien

1. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
2. Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag von 8.45 Uhr bis 13.00 Uhr (4-5 Stunden)
Montag bis Freitag von 8.45 Uhr bis 14.00 Uhr (5-6 Stunden)
Montag bis Freitag von 8.45 Uhr bis 15.00 Uhr (6-7 Stunden)
3. Die Ferientage bzw. Schließzeiten sind bis zu 35 Tagen/Jahr.
4. Der Träger ist berechtigt, aus personellen oder schwerwiegenden betrieblichen Gründen (vorübergehend) zu schließen oder die Öffnungszeiten zu ändern. Die Eltern werden darüber so früh wie möglich informiert bzw. es wird unter Einbeziehung der Eltern nach Lösungen gesucht.

4. Elternbeitrag und Materialgeld

1. Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Personalkosten des Kindergartens. Er ist während des ganzen Betreuungsjahres, auch während der Schließzeiten, zu bezahlen.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Buchungsbeleg gebuchten Nutzungszeit. Ermäßigungen sind nach Absprache möglich.
3. Monatliche Elternbeiträge betragen für eine durchschnittliche Nutzungszeit von
 - 4-5 Stunden: 220.- € minus 100.-€ Elternbeitragszuschuss
 - 5-6 Stunden: 240.- € minus 100.-€ Elternbeitragszuschuss
 - 6-7 Stunden: 260.- € minus 100.-€ Elternbeitragszuschuss
4. Eine einkommensabhängige Ermäßigung auf Antrag ist möglich.
5. Der Elternbeitragszuschuss wird vom bayerischen Staatsministerium zur Verbesserung der KITAS für jedes Kind ab drei Jahren gewährt. Für unter Dreijährige ab September des Jahres, in dem sie drei Jahre alt werden.
6. Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes, bei Schließtagen und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu entrichten.
7. Zusätzlich wird jährlich Materialgeld (inkl. Betriebskostenzuschuss) in Höhe von 100.- Euro erhoben.
8. Der Elternbeitrag wird monatlich, das Materialgeld einmal jährlich per Bankeinzugsverfahren von der Buchhalterin des Trägers erhoben.
9. Der Elternbeitrag kann jährlich um 3 % zur Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung angehoben werden.
10. Schuldner des Elternbeitrages und des Materialgeldes sind die Eltern. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Kündigung durch die Eltern

1. Die Eltern sind berechtigt, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen jeweils zum 1. Februar oder zum 1. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln bedarf es keiner Kündigung.

6. Kündigung durch den Träger

1. Der Träger ist berechtigt, den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen jeweils zum 1. Februar oder zum 1. September unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen.
2. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Vorher sind die Eltern und die Pädagoginnen anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind innerhalb der beiden vorangegangenen Monate mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - der Elternbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde,
 - wiederholt schwerwiegende Verstößen gegen die Benutzungsordnung stattfinden,
 - untragbare (pädagogische) Probleme auftreten, zum Schutz der Kinder, der Pädagoginnen und des Kindergartenbetriebes.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Aufsichtspflicht, Regelmäßiger Besuch

1. Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht.
2. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt bzw. endet mit dem persönlichen Begrüßen bzw. Verabschieden durch eine Pädagogin des Teams.
3. Das Kind muss vor/zu dem Ende der jeweils gebuchten Öffnungszeit von einem Elternteil persönlich abgeholt werden. Falls das Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, muss das schriftlich oder mit Zeugen festgelegt werden. Die Eltern dürfen erklären, dass ihr Kind alleine vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Das bedarf der Schriftform.
4. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kindergartens besteht keine Aufsichtspflicht für die Pädagoginnen. Bei Festen sind die Eltern für die Kinder verantwortlich. Beim Verweilen auf dem Kindergartenplatz außerhalb der Betreuungszeiten und auch während des Abholens bitten wir die Eltern darauf zu achten, dass mit den Geräten und Materialien achtsam umgegangen wird und alles wieder aufgeräumt wird.

8. Krankheit

1. Besonderheiten hinsichtlich der Gesundheit des Kindes, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, sind der Kindergartenleitung bei der Anmeldung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich. Über diese Regelung sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren nach § 34 Abs, 5 S 2 IFSG.
3. Kinder, die erkrankt sind (auch leichtes Fieber, Durchfall, Erbrechen) dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Nach einer Krankheit sollten sie vor dem Besuch des Kindergartens 24 Stunden fieberfrei sein. Falls die Kinder im Kindergarten erkranken, müssen sie von einem Elternteil abgeholt werden.
4. Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
5. Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

9. Regeln für die Kinder

Um den Kindergartenbetrieb und unsere Existenz abzusichern, müssen die Kinder einige wichtige Regeln einhalten. Erfahrungsgemäß sind sie fähig, unsere Regeln, die wir je nach Anlass immer wieder mit ihnen üben, zu begreifen. Am existenziellsten ist das Verbleiben bei der Gruppe. Falls ein Kind wegläuft, muss es am darauffolgenden Betreuungstag zu Hause bleiben. Falls das keine Wirkung zeigt, ist zum Schutz des Personals und des Kindes ein Ausschluss aus dem Kindergarten in Erwägung zu ziehen. Ähnlich erlauben wir uns bei extremen pädagogischen Störungen (auch Mobbing) zu verfahren, wenn die pädagogischen Möglichkeiten der Erzieherinnen ausgeschöpft sind.

10. Elternbeirat, Mitarbeit der Eltern, Elterngespräche

1. Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat, bestehend aus meist zwei Elternvertretern, gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
2. Der Elternbeirat hilft bei der Organisation von Diensten und delegiert anfallende Aufgaben.
3. Der Kindergarten soll die Eltern entlasten. Allerdings ist der Kindergarten eine unabhängige, kleine Einrichtung. Daher müssen Arbeiten, die Personen wie Hausmeisterinnen, Gemeindeverwaltungen, Kämmerer und Geschäftsführerinnen, usw. innehaben, vom Kindergarten selbst und unentgeltlich geleistet werden. Um die Pädagoginnen vor einer Überlastung zu schützen, ist eine Mithilfe durch die Eltern unerlässlich, aber trotzdem freiwillig. Der Richtwert der abzuleistenden Arbeit liegt bei mindestens 20 Stunden im Jahr.
4. Die Bauwägen müssen wöchentlich gereinigt werden. Dazu wird ein Putzplan erstellt, auf dem die Eltern verbindliche Termine bekommen. Ein Tausch mit anderen Eltern ist möglich, muss aber von den betreffenden Eltern zuverlässig selbst organisiert werden.
5. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Eine aktive Teilnahme an Elternabenden ist erwünscht.
6. Elterngespräche finden regelmäßig, möglichst einmal im Jahr nach Absprache statt.
7. Kurze Gespräche beim Bringen und Abholen sind sinnvoll. Sie sollen allerdings nicht die Begrüßung und das Verabschieden der Kinder und der anderen Eltern und den Betrieb während der längeren Buchungszeiten behindern. Daher ist auf ein rechtes Maß und den rechten Zeitpunkt zu achten. Bitte beim Abholen zwischen den Buchungszeiten zügig den Kindergartenplatz verlassen, um die Zeit der dableibenden Kinder zu respektieren. Es kann u.U. eine erweiterte Buchungszeit vereinbart werden.

11. Schnuppertage, Hospitationen und kurze Anwesenheit von Eltern

1. Schnuppertage sind nach Absprache möglich. Um möglichst wenig zu stören, ist es ratsam, sich mithelfend, aber trotzdem unauffällig in den Ablauf zu integrieren. Gerne kann man sich auch anderen Kindern zuwenden. Teilnehmer/innen von Hospitationen unterliegen der Schweigepflicht.

2. Interessenten/innen an einem Kindergartenplatz können jederzeit auf der Warteliste vermerkt werden. Hierfür kann das dafür vorgesehene Formular „Vor Anmeldung“ des Kindergartens verwendet werden.
3. Für Schnuppertage bzw. einzelne Betreuungstage von fremden Gastkindern (nicht ehemalige Kinder) sind 20.- € pro Tag zu entrichten. Bei Aufnahme wird die Gebühr mit dem ersten Monatsbeitrag verrechnet.
4. Falls Eltern kurzfristig während des Kindergartenbetriebes anwesend sein müssen (zu spät kommen, Trennungsängste oder dringende Anliegen), werden sie gebeten, sich mit ihrem Kind unauffällig in den Kindergartenbetrieb einzufügen, leise zu gehen oder ausnahmsweise abseits der Gruppe mit einer Pädagogin das dringende Gespräch zu führen.

12. Kinderschutz

1. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Pädagoginnen bei der Einschätzung einer eventuellen Gefährdung des betreuten Kindes die Eltern sowie das Kind einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Der Träger ist ebenfalls verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten wird, und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (vgl. 9a BayKiBiG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das Jugendamt den Pädagoginnen bei pädagogischen Problemstellungen rät, einen (heil-)pädagogischen Fachdienst einzubestellen.

13. Einverständniserklärungen

1. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erklären die Eltern ihr Einverständnis mit Folgendem:
 - Eine aktuelle Adressenliste wird an alle Eltern eines Kindergartenjahres weitergegeben.
 - Es dürfen von den Kindern Fotos gemacht werden zum Dokumentieren der pädagogischen Arbeit, für interne Tagebücher zum Weitergeben an die Eltern und zum Zeigen an Elternabenden und an Informationstagen.
 - (Heil-)Pädagoginnen, Therapeutinnen und Psychologinnen, die als Beraterinnen mit dem Einverständnis einzelner Eltern zum Kindergartengeschehen hinzugezogen werden, wie z.B. die der Fachdienste und der mobilen sonderpädagogischen Hilfe dürfen im

Rahmen ihrer Arbeit mit einem betreffenden Kind auch andere Kinder mitspielen oder anwesend sein lassen.

- Gleiches gilt bei hinzugezogenen SupervisorInnen und ähnlichen Beraterinnen.

14. Haftung

1. Für den Verlust oder die Beschädigung der Kleidung oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung, ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Damit erübrigen sich meist auch Regeln für das Mitbringen von Spielzeugen. Alle Kleidungsstücke, Sitzmatten und Rucksäcke sollten mit den Namen der Besitzerinnen versehen werden.
2. Im Fall der Schließung des Kindergartens bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

15. Versicherungen

Es bestehen eine Betriebshaftpflicht des Vereins, eine Berufshaftpflichtversicherung der Kindergartenleitung, eine Unfallversicherung bei der GUV und eine Versicherung durch die Berufsgenossenschaft BGW.

16. Organisatorisches / Wissenswertes

1. Wichtig! Die Telefonkette

Alle Eltern müssen eine aktuelle Adress-/Telefonliste besitzen. Darin sind alle Telefonnummern enthalten, um jederzeit erreichbar zu sein (z.B. Papa Büro, Großeltern, sonstige Erziehungsberechtigte, Handynummern, falls vorhanden)

Telefonkette:

Die Reihenfolge ergibt sich aus der aktuellen Adressenliste.

1. Zuerst sollte man sagen: „Dies ist eine Telefonkette, bitte Stift und Papier zur Hand nehmen und genau mitschreiben.“ Gerade wenn es sich um mehrere Sachverhalte, wie z.B. andere Bring- oder Abholorte, andere Uhrzeiten oder anderes handelt, verfälschen sich die Inhalte des Anrufes im Laufe der Telefonkette oft sehr, das kann für manche Eltern unangenehme Folgen haben. Deshalb bitte genau mitschreiben.
2. Grund des Anrufes bekannt geben.
3. Erreicht man den Nächsten nur per Anrufbeantworter, wird die Information auf den AB gesprochen und um Rückruf gebeten, um sich zu vergewissern, dass die Nachricht auch vollständig angekommen ist. Und natürlich bitte die Übernächsten anrufen. Solange weiter telefonieren und evtl. auf den AB sprechen, bis man jemanden persönlich erreicht, damit die Telefonkette weiterläuft. Sollte niemand erreichbar sein, oder jemand, der die Nachricht auf dem AB hatte, nicht zurückrufen, bitte einer Erzieherin Bescheid geben.

2. Gefahren

Eltern, die ihrem Kind die Möglichkeit des Besuchs eines Waldkindergartens schenken sollte bewusst sein, dass trotz höchster Umsichtigkeit der Pädagoginnen und dem ausgeklügelten Regelsystem für die Kinder Gefahren bestehen. Die Kinder dürfen in angemessenem Rahmen ihre eigenen Erfahrungen machen und Lern- und Lösungsmöglichkeiten herausfinden, die sie befähigen, sich sicher und selbstbewusst in der Natur zu verhalten. Trotzdem sei in diesem Punkt auf mögliche Risiken hingewiesen:

Sturzgefahr beim Klettern, Rennen, Rutschen, Toben, Balancieren.

Kinder müssen manchmal miteinander raufen. Kratzer, Beulen und so weiter gehören auch zu dem Lernfeld eines Kindes.

Langeweile ist erlaubt.

Werkzeuge wie Sägen, Bohrer, Hammer, Schaufeln und Messer werden von den Kindern benutzt, je nach Alter angemessen begleitet.

Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälte und Nässe kann man trotz bester Vorsorge nicht immer entkommen.

Bis jetzt hat sich noch nie ein Kind verlaufen. Kinder wollen sich normalerweise nicht schaden und bleiben bei der Gruppe. Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass wir nicht ständig die Kinder zählen können und keine Zäune haben.

Zecken Sie sind gerne im Gras, wo wir uns weniger aufhalten. Trotzdem ist es ratsam, die Kinder täglich nach Zecken abzusuchen.

3. Essen

„Kaum etwas kommt uns so nahe wie das Essen“

Ökologie: Es empfiehlt sich, die Brotzeit der Jahreszeit anzupassen. Brotzeitdosen und Trinkflaschen gibt es aus Edelstahl. Ohne Giftstoffe für Mensch und Welt.

Im **Winter** sind wärmende Lebensmittel sinnvoll, bei denen die Kinder zügig und ohne helfende Handreichungen zugreifen können. Nüsse (bitte geknackt und aus der Schale gepult), Samen, Trockenfrüchte, Brote mit nahrhaften Aufstrichen, Nussmus-Aufstriche u.s.w. Bitte denkt an die Einfriergefahr bei rohem Obst u. Gemüse. Warme Getränke. Die Brotzeit sollte insgesamt einfach und zügig zu essen sein, da im Winter die Verweildauer beim Sitzen kürzer ist!

Im **Hochsommer** und besonders im Herbst besteht Wespenalarm. Das bedeutet, dass die Kinder in dieser Zeit leider auf Fruchtiges, Zuckriges (Getränke!!) und Fleischiges verzichten müssen.

Grundsätzlich gibt es, außer an Geburtstagen, **KEINE SÜßIGKEITEN** im Wald.

Wenn sich doch die ein oder anderen Gummibärchen, Bonbons oder Kaugummis in einer Tasche verstecken sollten, wird das gerecht unter **ALLEN** aufgeteilt. Bitte sagt Euren Kindern, dass auch Ihr diese Regel kennt!

Müll und Matsche: Bitte keine Joghurts und Getränke in nicht verschließbaren Wegwerfgefäßen mitgeben wegen der auslaufenden Reste im Rucksack.

Falls jemand doch noch über leeren oder nicht leer gegessenen Brotzeitdosen schwitzt, bieten wir herzlich gerne auf Wunsch ein Brotzeitdosenbüffet oder einen „Waldkindergartenbrotzeitkochkurs“ an! (geschrieben von ehemaligen Eltern)

4. Bekleidung

„Kaum etwas kommt uns nach der Nahrung so nahe wie die Kleidung“

Bitte versteht alle Sachen der Kinder mit Namen oder Initialen, danke!

Besonders wichtig ist eine den Witterungsverhältnissen angemessene Kleidung der Kinder. Diese Aufgabe wird der Fürsorge der Eltern überlassen. Im

Waldkindergarten wird nicht immer gerannt und gesportelt. Die Kinder benötigen meist eine gute wärmende Hülle aus Naturfasern in mehreren Schichten.

Die Kinder sollen gesund bleiben, jedoch auf keinen Fall abgehärtet werden. Im Waldkindergarten werden sie bestimmt gesunde Widerstandskräfte entwickeln und mit einem stabilen Immunsystem beglückt werden. Sie sollen sich wohl fühlen. Sich spüren. Ein gesundes Körpergefühl bekommen. Ein warmes Kind wächst und gedeiht bestens. Frierende Kinder wollen weder spielen, noch lachen, noch bewegen sie sich gerne.

Leider muss ein Kind abgeholt werden, wenn es öfters nicht warm genug angezogen ist.

Die tägliche Ausrüstung:

Sie besteht aus bequemer Kleidung in mehreren Schichten (Baumwolle, Wolle).

Bei nassem Wetter sind Matschhosen, Regenjacke, Gummistiefel und unbedingt immer wärmende Wollpullover und Wollsocken darunter angebracht, auch an nassen Sommertagen. Ein Südwester oder eine Mütze sind besser als eine Kapuze (ist wie Scheuklappen, verhinderte Wahrnehmung).

Ein Ersatzpullover aus Schurwolle im Rucksack ist an manchen Tagen angenehm .

Im Winter:

- warme Schuhe, mit herausnehmbarem Innenschuh
- wasserdichte Handschuhe (und 1 Paar zum Wechseln)
- warme Mütze
- Schneehose und Jacke oder gefütterte Matschhosen mit vielen Schichten darunter
- Wollunterwäsche, mehrere Wollpullover (evtl. Baumwolle darunter), Schurwollsocken
- das Gesicht gegen Kälte mit Fettcreme eincremen (nicht wasserhaltig)

Im Frühling / Sommer:

- Kopfbedeckung (ein „Forscherhut“ ist besser als eine Baseballkappe, die meist die Sicht sehr einschränken. „Scheuklappe,,)
- bei Bedarf Sonnencreme verwenden
- Unter Matschhosen bitte Hosen anziehen, die nicht zu eng sind (Feuchtigkeit!) und solcherart, dass die Kinder sie auch zeigen wollen, damit die Matschhosen ausgezogen werden können .

5. Rucksack

In den geräumigen Rucksack mit bequemen Trageeigenschaften (Brustgurt) gehören: Eine Thermomatte, eine Trinkflasche, die Brotzeit, wenn möglich ein Brotzeit/-deckchen. Im Winter warmer Tee.

Freitags, am Kochtag bitte ein Schälchen und einen Löffel mitbringen samt Tüte, um die benutzen Sachen zu verstauen.

Werkzeug kann gerne mitgebracht werden, allerdings bitte beschriftet mit dem Namen Und: Die Kinder müssen selbst darauf aufpassen.

6. Feste

Die Feste geben dem Jahr einen wohltuenden Rhythmus. Sie dürfen genüsslich sein, sind aber keine Animationsveranstaltungen und werden gemeinsam mit den, bzw. einigen Eltern vorbereitet. Für das Gelingen von Jahreszeitenfesten stehen die Kinder im Vordergrund. Bei Festen mit vorgesehenem Ablauf bleibt den Eltern für den geselligen Austausch im Ausklang genügend Raum. Eltern, Geschwister und Freunde bereichern Feste durch aktives Mithelfen und indem sie zum Beispiel kräftig mitsingen.

Wenn die Eltern keine Zeit haben zu kommen, können die Kinder gerne alleine kommen. Bitte vorher mit den Pädagoginnen absprechen.

7. Vernetzung mit anderen Institutionen und Menschen

Bei unserer Arbeit sind wir mit vielen Institutionen vernetzt. Regelmäßiger Austausch findet bei den vielen Leiterinnentreffs im Jugendamt statt, mit der Kindergartenbeauftragten beinahe täglich (Mail), mit den Grundschulen sind Kooperationstreffen vorgesehen und mit den Fördergemeinden werden verwalterische Informationen ausgetauscht. Pädagogische Beratungsstellen wie der Fachdienst und die mobile sonderpädagogische Hilfe stehen uns auf Anfrage hilfreich zur Seite. Supervisionen werden wahrgenommen.

Dazu kommen Kontakte zu vielen weiteren Institutionen und Menschen wie zu dem Forstamt, zu Waldbesitzern, zu Bauernhöfen, zum Schmied und je nach Bedarf und Bereitschaft zu ehrenamtlichen Vorlesern, zu Menschen, die Kunstprojekte durchführen können, zu Aushilfen im Krankheitsfall und vieles mehr. Mitarbeiterinnengespräche: Sie reflektieren täglich miteinander das Tagesgeschehen, ein Mal in der Woche findet nachmittags eine Teamsitzung statt.

Auf ein gutes Gelingen im Wald!

Irschenhausen im Januar 2016

Aktualisiert im Februar 2018 und...

Aktualisiert im August 2019

Nicole Rieder Irene Heck Anette Hemme

„Das Dumme an einer Ordnung ist, dass es stets noch eine Bessere gibt.“
Zitat von Fleischer